- Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 97/59/EG der Kommission vom 7. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) an den technischen Fortschritt verstoßen, dass sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie nachzukommen.
- 2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 163 vom 10.6.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 11. Oktober 2001

in der Rechtssache C-111/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich $(^1)$

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 97/65/EG)

(2001/C 348/13)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-111/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: N. Yerrell und C. Ladenburger) gegen Republik Österreich (Bevollmächtigte: C. Pesendorfer), wegen Feststellung, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 97/65/EG der Kommission vom 26. November 1997 zur dritten Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt (ABl. L 335, S. 17) verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und/oder der Kommission mitgeteilt hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten S. von Bahr sowie der Richter A. La Pergola (Berichterstatter) und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: L. A. Geelhoed: Kanzler: R. Grass — am 11. Oktober 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

 Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 97/65/EG der Kommission vom 26. November 1997 "zur dritten Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt" verstoßen, dass sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie nachzukommen.

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 163 vom 10.6.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 25. Oktober 2001

in der Rechtssache C-189/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Trier): Urszula Ruhr gegen Bundesanstalt für Arbeit (¹)

(Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Angehörige von Drittstaaten — Familienangehöriger eines Arbeitnehmers — Eigener und abgeleiteter Anspruch — Arbeitslosigkeit)

(2001/C 348/14)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-189/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Sozialgericht Trier (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Urszula Ruhr gegen Bundesanstalt für Arbeit vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (ABl. L 38, S. 1), hat der Gerichtshof (erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter L. Sevón und M. Wathelet (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 25. Oktober 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die vom Gerichtshof im Urteil vom 23. November 1976 in der Rechtssache 40/76 (Kermaschek) vorgenommene Auslegung von Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 67 bis 71a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999, hat Bestand.

(1) ABl. C 233 vom 12.8.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 16. Oktober 2001

in der Rechtssache C-212/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail Mons): Salvatore Stallone gegen Office national de 1'emploi (ONEM) (1)

("Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Arbeitslosenunterstützung — Voraussetzung des Zusammenwohnens für unterhaltsberechtigte Familienangehörige")

(2001/C 348/15)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-212/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunal de travail Mons (Belgien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Salvatore Stallone gegen Office national de 1'emploi (ONEM) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 1 Buchstabe f Ziffer i und 68 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung (ABl. 1997, L 28, S. 1), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Richters C. Gulmann (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Dritten Kammer sowie der Richter J.-P. Puissochet und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Abteilungsleiterin — am 16. Oktober 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 68 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung steht einer nationalen Regelung wie der des Ausgangsverfahrens entgegen, nach der die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung zum erhöhten Satz von der Voraussetzung abhängt, dass der Arbeitslose im Gebiet des zuständigen Mitgliedstaats mit Familienangehörigen zusammenwohnt.

(1) ABl. C 211 vom 22.7.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 25. Oktober 2001

in der Rechtssache C-460/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik $(^1)$

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/48/EG — Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems)

(2001/C 348/16)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-460/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Wolfcarius und M. Patakia) gegen Hellenische Republik (Bevollmächtigte: N. Dafniou und S. Chala), wegen Feststellung, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, hilfsweise, der Kommission mitgeteilt hat, um der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABl. L 235, S. 6) nachzukommen, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. La Pergola sowie der Richter D. A. O. Edward, L. Sevón (Berichterstatter), S. von Bahr und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass - am 25. Oktober 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: